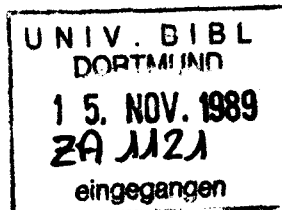


Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 15/89



vom: 13.11.1989

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien
und zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund
Vom 7. November 1989**

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien
und zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund
Vom 7. November 1989**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat der Senat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 12.10.1989 eine Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 7. November 1986 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 21/86 vom 10.11.1986) beschlossen, die nachfolgend neu bekannt gemacht wird:

Wahlordnung
für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien
und zu den Organen der Fachbereiche
der Universität Dortmund
Vom 7. November 1989

Inhaltsverzeichnis:

- I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen
- § 3 Amtszeiten
-
- II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1**
(Senat, Konvent, Fachbereichsräte)
- 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Stellvertretende Gruppenvertreter
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Ergänzungs- und Wiederholungswahlen
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Briefwahl
- § 19 Wahlsicherung
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Wahlniederschrift
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 23 Wahlprüfung

§ 24 Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25 Gruppenvertreter im Senat

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

§ 26 Gruppenvertreter im Konvent

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27 Gruppenvertreter im Fachbereichsrat

III. Teil Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28 Allgemeine Regelungen

2. Abschnitt: Einzelregelungen

§ 29 Wahl des Rektors

§ 30 Wahlen der Prorektoren

§ 31 Wahl des Dekans

§ 32 Wahl des Prodekans

IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien)

§ 33 Allgemeine Regelungen und Stellvertretung in Gremien

§ 34 Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek und Lehrerausbildungskommission

V. Teil Kuratorium

§ 35 Kuratorium

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36 Änderung der Wahlordnung

§ 37 Übergangsvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat, zum Konvent und zu den Fachbereichsräten
(Kollegialorgane §§ 4 - 27),
2. des Rektors, der Prorektoren, der Dekane und der Prodekane
(Funktionsträger §§ 28 - 32),
3. zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für die Universitätsbibliothek und für das Hochschulrechenzentrum sowie zu der Lehrerausbildungskommission
(Gremien §§ 33 und 34),
4. zum Kuratorium (§ 35).

§ 2

Gruppen

Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
 4. die eingeschriebenen Studenten
- jeweils eine Gruppe.

§ 3

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt am 15. Januar.
- (2) Die Amtszeiten der Dekane und Prodekane betragen zwei Jahre.
- (3) Erhöht sich die Zahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekan und Prodekan im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 1 auf mehr als sieben, ist eine Wahl in der Gruppe der Professoren erst beim nächsten regulären Wahltermin für alle Gruppen durchzuführen.
- (4) Unterschreitet die Anzahl der zur Gruppe der Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekan und Prodekan die Mindestzahl gemäß § 27, so scheidet für den Rest der Amtszeit so viele Mitglieder des Fachbereichsrates nach § 27 Abs. 1 aus, bis die Zusammensetzung gemäß § 27 Abs. 2 erreicht ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der umgekehrten Reihenfolge des festgestellten Wahlergebnisses. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses stellvertretende Mitglieder.
- (5) In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl gemäß § 14 das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, daß die Vertreter der Gruppe der Professoren über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, daß es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, dann einen Studenten, dann einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, u.s.f. betrifft. Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

II. Teil **Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1**
 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konvent und in den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat und zum Konvent bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der zugelassenen Wahlbewerber (Kandidaten).
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe festgesetzt werden. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.30 bis 16.00 Uhr.

- (6) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 5

Wahlssystem

- (1) Jeder Wähler hat nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 eine oder mehrere Stimmen, die er für Kandidaten seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der der Kandidat vorgeschlagen ist. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren). Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei nur die ungeraden Zahlen als Divisor herangezogen werden. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet der Wahlleiter durch Los, wem der Sitz zuzuteilen ist. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag; dies gilt auch, wenn auf einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Sodann wird durch die Feststellung der weiteren Reihenfolge die Rangfolge der Ersatzmitglieder auf jeder Wahlliste festgelegt.
- (2) Entfallen auf Wahllisten einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe zu. Sind mehr als zwei Wahllisten zu berücksichtigen, so ergibt sich die Reihenfolge aus der Verteilung der $1 \frac{1}{2}$ -fachen Anzahl zu besetzender Sitze auf die Wahllisten. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für ein Mitglied des Fachbereichsrates, wenn seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Fachbereich endet.

§ 6

Stellvertretende Gruppenvertreter

- (1) Ist ein Gruppenvertreter eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (2) Stellvertretende Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung eines Stellvertreters findet der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in dem jeweiligen Fachbereich ist. § 11 Abs. 2 WissHG findet Anwendung.

- (2) Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat spätestens am 31. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Studenten, deren Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gemäß Satz 2 und 4 ist für das laufende Semester unwiderruflich.
- (3) Die Mitglieder der Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (4) Der jeweils amtierende Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.
- (5) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Bestehen Zweifel, ob ein Gremium für Personalangelegenheiten zuständig ist, entscheidet das Rektorat.

§ 8

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9

Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der Gruppen nach § 2 Abs. 1. Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorsitzende (Wahlleiter) muß zur Gruppe der Professoren gehören oder Privatdozent sein und wird in integrierter Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden in Gruppenwahl gewählt. Der Wahlvorstand bestellt für jeden Fachbereich einen Fachbereichsbeauftragten für die Wahl, der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fachbereichsrats zuständig ist. Der Fachbereichsbeauftragte ist zugleich Wahlhelfer (Abs. 5). Ferner bestellt der Wahlvorstand nach Möglichkeit aus seiner Mitte für jeden Wahlraum einen Wahlvorsteher sowie einen Vertreter.
- (3) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kanzler oder von ihm bestellte Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem 1. Wahltag Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung im Benehmen mit ihnen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren. Erklärt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidat aufgestellt zu werden, so ist unverzüglich ein anderer Wahlberechtigter an seiner Stelle zu wählen bzw. zu berufen.
- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Der Wahlleiter kann die Fachbereichsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten von Mitgliedern des Fachbereichs entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an den Wahlleiter weiterzuleiten. Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes und der Fachbereichsbeauftragten beträgt, insbesondere mit Rücksicht auf erforderlich werdende Ergänzungs- und Wiederholungswahlen, zwei Jahre; sie endet mit der Wahl eines neuen Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen oder gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Fachbereichszugehörigkeit unterteilt nach Einrichtungen (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppen in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studenten mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.

- (3) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr an vom Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. In den Dekanaten wird das Wählerverzeichnis für den jeweiligen Fachbereich in demselben Zeitraum in der Öffnungszeit des Dekanates ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist oder spätestens bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis von Amts wegen bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses zu berichtigen. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einem anderen Fachbereich zugeordnet, so sind bis dahin von ihm abgegebene Briefwahlumschläge als ungültig zu kennzeichnen.
- (7) Am letzten Werktag vor der Stimmabgabe zu den Kollegialorganen wird das Wählerverzeichnis um 15.00 Uhr durch den Wahlleiter geschlossen. Die Eintragung im geschlossenen Wählerverzeichnis ist maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einem Fachbereich, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.
- (8) Der dem Wählerverzeichnis zugrunde liegende Datenbestand wird von der Verwaltung laufend von Amts wegen aktualisiert. Die Mitglieder der Zentralen Einrichtungen, soweit sie nicht durch Beschluß eines Fachbereichs kooptiert sind, und die Mitglieder der Zentralverwaltung gehören zu keinem Fachbereich.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. Aufgrund entsprechender Beschlüsse des Wahlvorstandes kann zusätzlich eine Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund und/oder eine Verteilung durch Flugblätter vorgesehen werden.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die Pflicht nach § 9 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 2,
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 10. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
 11. die für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften,
 12. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 13. einen Hinweis, daß jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
 14. einen Hinweis auf die Funktion des Vertrauensmannes gemäß § 12 Abs. 5 und § 13,
 15. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 16. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,

17. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 18. die Wahltage,
 19. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 20. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist,
in welcher Briefwahanträge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 21. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist. Formblätter für Wahlvorschläge und die Erklärung gemäß Abs. 3 Satz 2 sind den Dekanaten in einfacher Ausfertigung möglichst frühzeitig nach Festlegung des Wahltermins zu übersenden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 18. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Der Wahlvorschlag muß von einem Kandidaten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; mit seiner Unterschrift erklärt der Kandidat unwiderruflich, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die übrigen Kandidaten erklären ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlags oder einer entsprechenden Erklärung. Ist ein Kandidat wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe der Erklärung nach Satz 2 verhindert, so genügt ersatzweise die Unterschrift eines von ihm bevollmächtigten Kandidaten desselben Wahlvorschlags. Liegt die Erklärung nach Satz 1 bis 3 nicht bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlleiter vor, so ist der Kandidat durch den Wahlleiter vom Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist (Vertrauensmann). Neben dem Vertrauensmann soll ein Stellvertreter benannt werden. Für den Vertrauensmann und den Stellvertreter ist nach Möglichkeit jeweils die Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Dienstzeit erreichbar sind. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe über den Vertrauensmann oder seinen Stellvertreter, gelten diejenigen Unterzeichner als Vertrauensmann und Stellvertreter, die den Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle unterschrieben haben. Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden und nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (6) Der Wahlvorschlag muß von jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studenten die Matrikelnummer und die genaue Dienst- oder Privatanschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (7) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort, z.B. die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnis beheben, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.

- (2) In den Wahlvorschlägen sollen mindestens eineinhalb mal so viele Kandidaten für jedes Gremium je Gruppe benannt sein, wie Mitglieder zu wählen sind. Stellt der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß in einer Gruppe weniger Kandidaten für eine Wahl vorgeschlagen worden sind, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidaten durchgeführt.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- Von der Zurückweisung ist der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (4) Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten aus der Liste. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidaten ist spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von jedem Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages oder der Erklärung nach § 12 Abs. 3 sowie von dem nicht zugelassenen Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.

- (6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jedes Kandidaten des Wahlvorschlags ohne die Unterschriften hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

- (1) Ist zu Beginn der Amtszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem Kollegialorgan in mindestens einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist für alle Gruppen, deren Sitze nicht vollzählig besetzt sind, eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist eine Gruppe mit keinem Sitz vertreten, so ist für die Gruppe eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist die wegen der Aufgaben des Kollegialorgans gesetzlich vorgeschriebene absolute Mehrheit von besetzten Sitzen der Gruppe der Professoren nicht gegeben, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für die Gruppe der Professoren einzuleiten. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Gruppe keinen Wahlvorschlag eingereicht hatte.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder für ungültig erklärt wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl in die Kollegialorgane zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit finden grundsätzlich gemäß dieser Wahlordnung statt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit zum Fachbereichsrat finden in einer vom Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eingeladenen Wahlversammlung unter der Leitung des Dekans nach den Regelungen in § 34 statt. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt und ihre Reihenfolge festgelegt. Nominiert werden kann von jedem Wahlberechtigten gegenüber dem Dekan schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung und mündlich in der Wahlversammlung.

- (5) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen finden in der vorlesungsfreien Zeit nicht statt.
- (6) Die in einer Ergänzungswahl nachgewählten Mitglieder eines Kollegialorgans rangieren in der Reihenfolge hinter allen früher gewählten Mitgliedern ihrer Gruppe.
- (7) Ist eine Ergänzungs- und Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet.
- (8) Wird zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. keine Nominierung vorgenommen, so bricht der Wahlleiter bzw. der Dekan das Wahlverfahren unverzüglich ab; die Wahl gilt als erfolglos.
- (9) Der Wahlleiter kann vor Einleitung einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl verlangen, daß ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag oder eine Nominierung zusagt.

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.

- (3) Für jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Bei den Stimmzetteln soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des zu wählenden Kollegialorgans und der jeweiligen Gruppe die Zahl der abzugebenden Stimmen nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 sowie einen Hinweis auf die Regelungen des § 5, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidaten angehören. Ggf. ist auch das Kennwort gemäß § 12 Abs. 8 anzugeben. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge beim Wahlleiter aufgeführt. Die Wahlumschläge bedürfen der Unterscheidbarkeit nach Gruppenzugehörigkeit des Wählers.
- (4) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, vom Wahlleiter vernichtet.

§ 16

Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Zur Gewährleistung der geheimen Wahl muß der Wahlraum ein geschlossener bzw. von anderem Verkehr abgrenzbarer Raum sein. Der Wahlraum soll zentral gelegen sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 17

Stimmabgabe

- (1) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Fachbereichszugehörigkeit nach Maßgabe der Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen.

- (2) Der Wähler stimmt ab, indem er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie er nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welchen Kandidaten er seine Stimme geben will. Alle Stimmzettel steckt er sodann in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne für seine Gruppe.
- (3) Bevor der Wähler seine Stimme abgibt, ist seine Identität durch Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis unmittelbar nach der Stimmabgabe eindeutig zu vermerken.

§ 18

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen vom Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlberechtigte wird als Briefwähler im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, einen Wahlumschlag, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) Der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag, den er verschließt. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Den Wahlumschlag steckt er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, den er verschlossen an den Wahlleiter sendet.

- (4) Der Wahlbrief muß dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. Der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung ungeöffnet unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand zur Prüfung und Auszählung der Stimmen. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden sodann vor Beginn der weiteren Auszählung in die jeweilige Wahlurne gelegt.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet beim Wahlleiter eingegangen ist,
 2. der Wähler nicht oder nicht mehr im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. die Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt sind,
 5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 teilnehmen.

§ 19

Wahlsicherung

- (1) Der Wahlleiter hat rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel

sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteher davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelfer anwesend sein. Im Übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Übrigen mindestens zwei Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.
- (3) In den Wahlräumen sind nach Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen.

§ 20

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelfer in den Wahlräumen die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat und zum Konvent jeweils unter der Leitung des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fachbereichsräten unter der Leitung des jeweiligen Fachbereichsbeauftragten (§ 9 Abs. 2). Die Auszählung ist öffentlich.
- (2) Die Wahlumschläge werden den Wahlurnen entnommen und nach Gruppen getrennt gezählt. Zugleich werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet. Enthält der Wahlumschlag keine oder zu viele ausgefüllte Stimmzettel einer Wahl, so wird dies auf dem Wahlumschlag und seinen Stimmzetteln vermerkt; danach werden sie als ungültig ausgesondert. Die Stimmzettel werden sofort einzeln nach Wahlen gezählt und getrennt

sortiert dem jeweiligen Wahlvorsteher zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. der jeweilige Fachbereichsbeauftragte entscheidet über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt.

- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. mehr Kandidaten angekreuzt sind, als der Wähler nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat,
 2. die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, welcher Kandidat gemeint ist,
 3. der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen,
 4. sie nicht in den Wahlumschlag gelegt worden sind,
 5. solche verschiedener Gruppen oder mehr als je ein ausgefüllter Stimmzettel zur Wahl in den Senat, Konvent und Fachbereichsrat in den Wahlumschlag gelegt worden sind.

Verliert ein in einem Wahlvorschlag enthaltener Kandidat seine Wählbarkeit, so sind für ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.

- (4) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift aufzunehmen:
1. Insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 2. die Anzahl der auf alle Kandidaten einer jeden Wahlliste entfallenen gültigen Stimmen,
 3. für jede Wahlliste getrennt die auf die Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Der jeweilige Wahlvorsteher bzw. Fachbereichsbeauftragte hat für die gegenseitige Kontrolle bei der Zählung der Stimmzettel zu sorgen. Die Zähllisten sind vom jeweiligen Wahlvorsteher bzw. Fachbereichsbeauftragten zu unterschreiben.

- (6) Die Niederschriften für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlleiter zu übergeben.
- (7) Der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und zum Konvent und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
- (8) Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis zu den Kollegialorganen fertigt der Wahlleiter eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fachbereichsbeauftragten,
 2. die Namen der Wahlhelfer und des Schriftführers,
 3. die Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Kandidaten,
 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
 10. die Namen der gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,

12. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 der Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
 13. falls mehr als zwei Wahllisten zu berücksichtigen sind, die Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1, in der zusätzliche Sitze auf die einzelnen Wahllisten entfallen würden, wenn sich die Zahl der Sitze im Kollegialorgan um die Hälfte erhöhen würde (§ 5 Abs. 3 Satz 2),
 14. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 15. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und des Schriftführers.
- (2) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahlräumen sind der Wahlniederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2, 4-8, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter den Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gemäß § 23 Abs. 2 durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die gewählten Kandidaten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch denjenigen Kandidaten eingenommen, der auf der Liste des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, daß
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuß ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den Wählerverzeichnissen und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören stimmberechtigt fünf Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Der Kanzler oder ein von ihm benannter Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuß mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die Kollegialorgane werden unverzüglich nach der Wahl zu den konstituierenden Sitzungen einberufen.
- (2) Der Rektor beruft den Senat ein.
- (3) Der bisherige Vorsitzende des Konvents beruft den Konvent ein und leitet dessen Sitzungen bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden; er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht selbst Mitglied des neugewählten Konvents ist. Stellt sich der bisherige Vorsitzende zur Wiederwahl, so leitet insoweit einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung.
- (4) Die Dekane berufen den jeweiligen Fachbereichsrat ein.

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Gruppenvertreter im Senat

- (1) Mitglieder des Senats sind der Rektor als Vorsitzender und 22 Gruppenvertreter, und zwar
 - 12 Professoren,
 - 4 wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 4 Studenten und
 - 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in seiner Gruppe Sitze zu besetzen sind.
- (3) Die Fachbereiche sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden.

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

§ 26

Gruppenvertreter im Konvent

- (1) Mitglieder des Konvents sind 43 Gruppenvertreter, und zwar
 - 22 Professoren,
 - 7 wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 7 Studenten und
 - 7 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Sitzzahl ungerade, wird die Stimmzahl nach oben aufgerundet.

- (3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Konvents und muß der Gruppe der Professoren angehören.

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Gruppenvertreter im Fachbereichsrat

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1-5, 7-14 sind jeweils
7 Professoren,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
als Gruppenvertreter zu wählen.
In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 6, 15 und 16 sind jeweils
8 Professoren,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten und
2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
als Gruppenvertreter zu wählen.
- (2) Gehören einem der Fachbereiche 6, 15 und 16 zum Zeitpunkt der Wahl ohne
Dekan und Prodekan sieben Professoren an, sind
7 Professoren,
2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
2 Studenten und
1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
als Gruppenvertreter zu wählen.
- (3) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist die Sitzzahl ungerade, wird die
Stimmzahl nach oben aufgerundet.

- (4) Nach den Wahlen des Dekans und des Prodekanen ruht deren Wahlmandat als Fachbereichsratsmitglied für die Dauer der Amtszeit und es rückt für die Dauer der Amtszeit je ein Professor als Mitglied des Fachbereichsrates nach. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III. Teil Wahlen der Funktionsträger (Rektor, Prorektoren, Dekane, Prodekane)

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionsträger werden im Wege der integrierten geheimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors und der Prorektoren.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Wählbar als Funktionsträger ist nur, wer am Wahltag Mitglied der Universität in der Gruppe der Professoren ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des WissHG, der Grundordnung und dieser Wahlordnung erfüllt.
- (4) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden gemäß § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich der Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet sein Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch der Vertreter, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren, das nicht selbst kandidiert, insoweit die Sitzungen. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors und der Prorektoren entsprechend.

- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiter der Zentralverwaltung als Wahlhelfer benannt werden. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors und der Prorektoren entsprechend.
- (7) Endet die Amtszeit eines Funktionsträgers, so ist in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem Ende der jeweiligen Amtszeit vorausgehenden Semesters die entsprechende Wahl durchzuführen. § 29 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (8) Scheidet der Rektor, ein Prorektor, ein Dekan oder ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (9) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. Satz 1 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors und der Prorektoren entsprechend.
- (10) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (11) Die jeweiligen Kandidaten haben sich den jeweils wahlberechtigten Kollegialorganen vorzustellen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorganes findet vor dem Wahlgang eine Kandidatenbefragung statt. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl des Rektors und der Prorektoren entsprechend.
- (12) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.
- (13) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (14) Ist für eine Wahl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, so ist vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlußfähigkeit erneut festzustellen.
- (15) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (16) Der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (17) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (18) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, daß der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- (19) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Namen der jeweiligen Kandidaten,
 3. die Bezeichnung der Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist,
 4. die abgegebenen Stimmen,
 5. die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.
- (20) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (21) § 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 23 Abs. 4 und 5 obliegen dem Leiter der jeweiligen Wahl. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 einzusetzenden Wahlprüfungsausschuß übertragen.

2. Abschnitt: Wahlen des Rektors und der Prorektoren

§ 29

Wahl des Rektors

- (1) Der Senat ist spätestens zu Beginn des letzten Amtsjahres des Rektors und ggf. jeweils unverzüglich nach ergebnislosen Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl gemäß § 19 Abs. 4 WissHG zu beschließen. Die dem Senat vorgeschlagenen Kandidaten sind dazu einzuladen.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors soll der Senat einen Rektorwahlausschuß in der Zusammensetzung 4 : 1 : 1 : 1 einsetzen. Der Rektorwahlausschuß schlägt dem Senat einen oder zwei Kandidaten für das Amt des Rektors vor. Weitere Vorschläge für die Wahl des Rektors werden im Senat innerhalb einer vom Senat festgelegten Frist schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorschläge unterzeichnen. Jeder Vorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden ist.
- (3) Bei der Beschlußfassung des Senats über seinen Vorschlag hat jedes seiner Mitglieder, solange mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, eine Stimme weniger, als deren Anzahl ist. Dabei kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Erforderlich ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die unmittelbare Wiederwahl des Rektors ist einmal zulässig. Der Vorschlag für jede weitere Wiederwahl bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Wird die erforderliche Mehrheit von mehreren Kandidaten erreicht, so gibt die höchste Stimmenzahl den Ausschlag. Nach jedem Abstimmungsgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit ist ggf. zur Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur ein bzw. nur noch ein Kandidat zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Absatz 1 erneut einzuleiten.

Nr. 15/89

- (4) Erhält einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder in derselben Senatssitzung entscheiden, daß er dem Konvent einen zweiten Kandidatenvorschlag für die Wahl des Rektors vorlegen will. Liegt dem Senat nur ein Kandidatenvorschlag vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- (5) Soll neben dem gemäß Absatz 3 ermittelten Vorschlag ein zweiter Kandidat dem Konvent vorgeschlagen werden, werden unter den gemäß Absatz 2 dem Senat vorgeschlagenen mit Ausnahme des bereits vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; Abs. 3 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Steht nur ein bzw. nur noch ein Kandidat zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent einen zweiten Kandidaten für die Wahl des Rektors vorzuschlagen.
- (6) Die Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.
- (7) Der Rektor leitet unverzüglich dem Vorsitzenden des Konvents den Vorschlag des Senats zu. Der Senat ist an seinen Vorschlag bis zur Entscheidung des Konvents gebunden.
- (8) Der Vorsitzende des Konvents lädt unverzüglich die Mitglieder des Konvents und den/die vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen zur Konventssitzung ein.
- (9) Der Konvent wählt nach Aussprache einen vorgeschlagenen zum Rektor. Ist dem Konvent ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen worden, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Kandidaten vorgeschlagen worden, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Schreiben des Namens des jeweiligen Kandidaten abgibt. Stimmzettel, auf denen anders abgestimmt wurde oder die mehrere Namen enthalten, sind ungültig. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt. Der Kandidat, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt oder,

bei Stimmengleichheit, der vom Senat mit mehr Stimmen vorgeschlagen ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

- (10) Wird auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber gewählt, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent unverzüglich einen Vorschlag mit wenigstens einem neuen Bewerber unterbreitet. Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) Für die Behandlung des neuen Vorschlags gelten Absätze 7 bis 9.
- (12) Das Verfahren nach Absatz 10 und 11 wird wiederholt, bis ein Bewerber zum Rektor gewählt ist.
- (13) Der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl im Konvent; er prüft die Gültigkeit der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.
- (14) Der amtierende Rektor unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge und schlägt den Gewählten nach der Wahl zur Ernennung durch die Landesregierung vor. Er unterrichtet ihn ebenfalls im Falle des Absatzes 10 Satz 1.
- (15) Bis zu seinem Amtsantritt hat der zum Rektor Gewählte die Rechtsstellung eines rector designatus.
- (16) Mit seiner Amtsübernahme scheidet der Rektor aus den Ämtern des Dekans, des Prodekanes, des Leiters einer Zentralen Einrichtung und als Vertreter der Gruppe der Professoren aus Gremien der akademischen Selbstverwaltung aus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30

Wahlen der Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. dem rector designatus ergeht, gewählt und vom Rektor bestellt; ihre Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Senat schlägt spätestens unverzüglich nach dem Amtsantritt des Rektors zu jeder der drei Ständigen Kommissionen je einen Kandidaten als Vorsitzenden der Ständigen Kommission zur Wahl als Prorektor vor. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Hat zu jeder der drei Ständigen Kommissionen ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten (Dreiervorschlag), kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder entscheiden, daß er dem Konvent einen zweiten Kandidaten für den Vorsitz in einer Ständigen Kommission vorschlagen will. Liegt dem Senat nur ein Kandidatenvorschlag nach Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- (3) Im Falle eines Beschlusses gemäß Abs. 2 Satz 1 werden unter den gemäß § 29 Abs. 2 dem Senat für den Vorsitz in der Ständigen Kommission vorgeschlagenen mit Ausnahme des bereits vom Senat vorgeschlagenen Kandidaten weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; § 29 Abs. 3 Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend. Steht nur ein bzw. nur noch ein Kandidat zur Auswahl und erhält dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent einen zweiten Kandidaten für den Vorsitz in der Ständigen Kommission vorzuschlagen.
- (4) Ist für eine oder mehrere Ständige Kommissionen ein zweiter Kandidat als Vorsitzender zur Wahl zum Prorektor vorgeschlagen, so entsteht ein zweiter Dreiervorschlag bestehend aus allen zweiten Kandidaten und den Kandidaten, zu denen keine Alternative möglich ist. Durch alternative Abstimmung wird festgestellt, welcher der beiden Dreiervorschläge im Senat mehr Stimmen erhält. § 29 Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

- (5) Der Konvent wählt nach Aussprache die in einem Dreierorschlag des Senats vorgeschlagenen Prorektoren. Liegen zwei Dreierorschläge vor, so wird über sie im ersten Wahlgang alternativ abgestimmt. Liegt nur ein Dreierorschlag vor, so sind seine Kandidaten im 1. Wahlgang gewählt, wenn der Dreierorschlag mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents erhält. Anderenfalls findet ein 2. Wahlgang statt. In diesem genügt für die Wahl eine Mehrheit von Ja-Stimmen gegenüber Nein-Stimmen, wenn der Dreierorschlag im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe gilt für einen Dreierorschlag, der im 1. Wahlgang Stimmengleichheit erreicht hat, sofern er vom Senat mit mehr Stimmen vorgeschlagen worden ist.
- (6) Wird auch im 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent einen abgeänderten Dreierorschlag unterbreitet. Absätze 1 bis 5 i.V.m. § 29 Absätze 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (7) Ein Kandidat für das Amt des Prorektors, der Mitglied des Senats ist, soll für den Fall und zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Prorektor seinen Rücktritt aus dem Senat erklären, bevor der Senat ihn in einen Dreierorschlag aufnimmt. Der Rektor nimmt dieses Rücktrittsgesuch an.

3. Abschnitt: Wahl der Dekane und Prodekane

§ 31

Wahl des Dekans

- (1) Der amtierende Dekan fordert die Mitglieder des Fachbereiches rechtzeitig vor dem geplanten Wahltermin durch Aushang auf, Vorschläge für die Wahl des Dekans vorzulegen. Als Kandidaten können nur Professoren benannt werden, die dem Fachbereichsrat zum Zeitpunkt der Wahl unter Beachtung von § 6 Abs. 1 angehören und eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der Kandidatur einverstanden zu sein.

- (2) Zur Wahlversammlung ist unter Beachtung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen einzuladen. Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge mitzuteilen.
- (3) Ist dem Fachbereichsrat nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fachbereichsrates durch Schreiben des Namens des von ihm gewählten Kandidaten seine Stimme abzugeben. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wurde oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. § 34 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, wird erneut das Verfahren nach Absatz 1 eingeleitet. Die Fristen für die Einreichung von Vorschlägen und die Bekanntgabe der Vorschläge können angemessen verkürzt werden.
- (6) Der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl dem Rektorat und durch Aushang dem Fachbereich bekannt.

§ 32

Wahl des Prodekan

- (1) Der Prodekan wird im Anschluß an die Wahl des Dekans auf dessen Vorschlag gewählt.
- (2) § 31 gilt entsprechend.

**IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats,
den Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Univer-
sitätsbibliothek sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien)**

§ 33

Allgemeine Regelungen und Stellvertretung

- (1) Die Gruppenvertreter der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats, der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie der Lehrerausbildungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl gewählt. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe in das Gremium zu wählen, so kann die Wahl aller Mitglieder der Gruppe gemeinsam erfolgen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Werden im Falle des Absatzes 3 mehr Nein- als Ja-Stimmen für einen Kandidaten abgegeben, scheidet er für die weiteren Wahlgänge aus.
- (5) Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die gemäß Absatz 2 erforderlichen Mehrheiten auf sich vereinigen, ggf. in der Reihenfolge der Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind nur noch so viele Kandidaten wie Plätze vorhanden, so wird über jeden von diesen mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (6) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.

- (7) Neue Wahlvorschläge sind erst dann möglich, wenn gemäß Absatz 5 über alle bis dahin verbliebenen Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.
- (8) Der gewählte Kandidat ist unverzüglich zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Gibt der gewählte Kandidat keine Erklärung innerhalb einer Woche ab, so gilt die Wahl als angenommen. § 22 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (9) Der Senat und der Fachbereichsrat kann nach Bedarf für die von ihm gewählten Gruppenvertreter in Kommissionen und Ausschüssen stellvertretende Gruppenvertreter wählen; Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.
- (10) Der Prorektor als Vorsitzender einer der Ständigen Kommissionen oder der Lehrerausbildungskommission wird vertreten durch einen vom Senat gewählten Stellvertreter aus der Mitte der Kommissionsmitglieder, die der Gruppe der Professoren angehören.

§ 34

Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek und Lehrerausbildungskommission

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gruppenvertreter steht den Senatsmitgliedern, den Dekanen, den Leitern der Zentralen Einrichtungen, dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dem Sprecher jeder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 WissHG (sofern die Gruppe sich gemäß § 6 Abs. 3 GrundO zusammengeschlossen und einen Sprecher gewählt hat) zu.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerausbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Lehrerausbildungskommission ist § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammen-

führung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV.NW. S. 650) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren der genannten Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Kommissionen sein.
- (4) Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen getrennt gewählt, studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

V. Teil Kuratorium

§ 35

Kuratorium

- (1) Mit Zustimmung des Senats legt der Rektor die Zahl der gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 2 Grundordnung dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzuschlagenden Mitglieder des Kuratoriums fest.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat eine entsprechende Zahl von Kandidaten vor.
- (3) Der Senat stimmt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 Grundordnung über die Vorschläge ab.
- (4) Der Rektor unterbreitet diese Vorschläge sodann dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Berufung.
- (5) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Senatsvertreter in das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 4 i.V.m. Abs. 5 Grundordnung.

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 37

Übergangsvorschriften

Die Amtszeiten der neugebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger beginnen mit dem Zeitpunkt der Neubildung. Ist in dieser Wahlordnung oder einer Geschäftsordnung der Beginn der Amtszeit auf einen festen Tag des Jahres festgelegt, so verlängern sich die Amtszeiten der neugebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger entsprechend.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1.10.1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 12.10.1989.

Dortmund, den 7.11.1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger